

Kurzfassung

Stellungnahme der Verbände der Selbsthilfe und Interessenvertretungen NRW zur aktuellen Situation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW

Wir, die Verbände der Selbsthilfe und Interessenvertretung in Nordrhein-Westfalen, beobachten mit großer Sorge eine kritische Wende in der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Statt der erhofften Fortschritte drohen erhebliche Rückschritte bei der Verwirklichung von Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung in unserem Land.

Diese besorgniserregenden Entwicklungen manifestieren sich in mehreren konkreten Schritten. Sozialminister Laumann stellte in seinem Schreiben vom 19. Mai 2025 das im BTHG vorgesehene personenzentrierte System grundsätzlich in Frage und machte deutlich, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales dem im Gesetz vorgesehenen Systemwechsel kritisch gegenübersteht. Parallel dazu haben sich die Verhandlungspartner der Gemeinsamen Kommission ohne jede Beteiligung der Selbsthilfe darauf verständigt, bei den bestehenden Strukturen zu verbleiben und lediglich Optimierungen unter der Vorgabe der Budgetneutralität vorzunehmen.

Die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen dürfen nicht zu Lasten von Menschen mit Behinderung gehen. Wir befürchten eine Rückabwicklung des BTHGs und eine Abkehr von seinen Leitgedanken der Teilhabe und Selbstbestimmung. Ein Gesetz wie das BTHG, das die Menschenrechte von Menschen mit Behinderung sicherstellt, muss auch in Krisenzeiten und bei gesellschaftlichen Veränderungen Bestand haben.

Diese Position vertreten wir gemeinsam mit und für Menschen mit Behinderung und stützen diese auf folgende Punkte:

1. Unser Grundverständnis und unsere Bewertungsgrundlage

- Es ist von fundamentaler Bedeutung zu verstehen, dass das BTHG keine beliebigen politischen Ziele umsetzt, sondern die UN-Behindertenrechtskonvention und das Grundgesetz in seinem Artikel 3 Abs. 3 konkretisiert. **Wenn wir fordern, dass Menschen mit Behinderung wählen können, mitbestimmen können, Bildung erhalten und individuelle Hilfe bekommen, dann sprechen wir nicht von übertriebenen Wünschen oder überbordenden Erwartungen, sondern von verbrieften Rechtsansprüchen auf gleichberechtigte Teilhabe.**
- Wir stellen fest, dass in den aktuellen Diskussionen Teilhabe und Personenzentrierung mit Versorgung und Fürsorge gleichgestellt werden. Wir sprechen uns gegen eine Umdeutung der zentralen Begriffe des BTHGs aus. Teilhabe heißt: dabei sein, sich einbringen können und zugehörig sein. Teilhabe ist mehr als ein gesetzliches Mindestmaß an Versorgung. Teilhabe ist etwas Anderes als fürsorgliche Begleitung. Teilhabeunterstützung beschränkt sich nicht nur auf die Förderung von Selbstbefähigung. Wie Teilhabe sich äußert, ist für jeden Menschen anders. Individuelle und gleichberechtigte Zugänge zu Teilhabe sind im SGB IX gesetzlich verankert.

2. Unsere Positionierung zum aktuellen Eingliederungshilfesystem in NRW

In NRW gibt es zahlreiche Orte und Angebote, an denen neben einer guten Versorgung auch Teilhabe und Selbstbestimmung im Rahmen des aktuellen Systems ermöglicht werden.

Ob das gelingt, hängt jedoch von verschiedenen Faktoren ab:

- wie gut Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen und gesetzlichen Vertreter über die Möglichkeiten der Eingliederungshilfe informiert sind – und ob sie diese auch einfordern können.
- wie engagiert Leistungserbringer ihre Angebote – auch unter schwierigen Rahmenbedingungen – an Teilhabe und Selbstbestimmung ausrichten.
- ob und wie barrierefreie Angebote im Sozialraum tatsächlich vorhanden und zugänglich sind und wie diese genutzt werden können.
- insbesondere Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf oder besonderen Bedarfen werden nicht ausreichend versorgt. Hier bestehen Versorgungslücken, zum Beispiel in den Bereichen Arbeit und Wohnen.

Aus unserer Sicht liegen die Ursachen hierfür in folgenden strukturellen Bedingungen:

- In der derzeitigen Eingliederungshilfe sind zentrale Prinzipien wie selbstbestimmte Lebensführung, (Persönlichkeits-)Bildung, Empowerment und Partizipation nicht strukturell verankert.
- Es fehlt an Möglichkeiten, flexible und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote zu entwickeln und umzusetzen.
- Das System schafft kaum Zugänge zum Sozialraum für Menschen mit Behinderung. Auch für Anbieter, Städte und Kommunen bestehen nur geringe Anreize, solche Zugänge zu schaffen.
- Die im Rahmen der Teilhabe- oder Gesamtplanung erhobenen individuellen Bedarfe sind nicht verbindlich mit der Finanzierung verknüpft. Die zentrale Rolle, die das BTHG Menschen mit Behinderung zuschreibt, wird nicht durch eine entsprechende Ressourcensteuerung hinterlegt.

Unser Fazit: Das derzeitige System der Eingliederungshilfe in NRW ist nicht flächendeckend personenzentriert und erreicht nicht alle Menschen mit Behinderung gleichermaßen. Die Ausrichtung der Leistungen an Teilhabe, Selbstbestimmung und den individuellen Bedarfen ist im aktuellen System nicht strukturell verankert. Sie bleibt unverbindlich

und wird häufig erst durch zusätzliches Engagement von Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen oder engagierten Leistungserbringern ermöglicht. Dabei sind Menschen mit Behinderung in hohem Maße abhängig von den Entscheidungen und Haltungen der Kostenträger, Leistungsanbieter und weiteren strukturellen Rahmenbedingungen. Der in § 90 Abs. 1 SGB IX formulierte Auftrag, Menschen mit Behinderung eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft partizipativ und selbstbestimmt zu ermöglichen und zu sichern, wird durch die aktuelle Praxis der Verhandlungspartner nicht mehr strukturell verankert, insbesondere nicht in der Finanzierungssystematik. Stattdessen bleibt Teilhabe ein Qualitätsanspruch der Leistungserbringer – ein Anspruch, der weiterhin von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich umgesetzt werden kann oder auch nicht.

3. Unsere Positionierung zur weiteren Umsetzung des BTHG

Auf der Grundlage unserer vorangegangenen Erläuterungen positionieren wir uns in der aktuellen Diskussion wie folgt:

- Die sogenannte „teilhabeorientierte Weiterentwicklung der Angebote“ im bisherigen System verfehlt den Kern des BTHGs. Gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und der Zugang zum Sozialraum werden dabei zu einer unverbindlichen „Kann“-Leistung degradiert.
- Durch das Verbleiben in zwei unterschiedlichen Leistungssystemen im ambulanten Wohnen und in den besonderen Wohnformen werden Menschen mit geistiger Behinderung und/oder hohem Unterstützungsbedarf, die hauptsächlich in besonderen Wohnformen leben, systematisch von echten Wahlmöglichkeiten und selbstbestimmter Lebensführung ausgeschlossen. Es findet eine Benachteiligung und Diskriminierung aufgrund der Behinderung und/oder des Wohnortes statt.
- Eine flächendeckende und nachhaltige starke Eingliederungshilfe bedarf flexibler und bedarfsdeckender Angebote. Da diese fehlen, werden bestehende

Versorgungslücken bei einem Verbleiben im aktuellen System bisher nur sporadisch geschlossen.

- Wenn Teilhabe- und Gesamtplanung nicht verbindlich an Leistungsvergütung und -erbringung geknüpft werden, kommt es zur Schwächung der Rechtsposition der Menschen mit Behinderung.

Vor allem in den aktuellen, herausfordernden Zeiten und politischen Unsicherheiten sehen wir diesen Rückschritt in der Haltung der Landesregierung sowie der Vertragspartner der Gemeinsamen Kommission als ein fatales Zeichen für zukünftige, politische Entscheidungen und die strategische Ausrichtung der Eingliederungshilfe in NRW. Gerade in Krisenzeiten mit unsicherem Ausgang müssen Menschenrechte gesetzlich abgesichert werden.

Zur Begründung und vertiefenden Darstellung unserer Positionierungen verweisen wir auf unsere Langfassung „Ausführliche Darstellung der Stellungnahme der Verbände der Selbsthilfe und Interessenvertretungen NRW zur aktuellen Situation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW“.

4. Unsere Positionierung zur aktuellen Situation in der Gemeinsamen Kommission

Die Gemeinsame Erklärung der Verhandlungspartner zur weiteren Umsetzung der Umstellung II der Sozialen Teilhabe im Rahmen des Landesrahmenvertrags NRW nach § 131 SGB IX sowie die immer geringeren Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe in der Gemeinsamen Kommission führen dazu, dass wir die aktive Teilnahme an der Gemeinsamen Kommission pausieren. Dieses Vorgehen legitimierte der Vorstand des Landesbehindertenrates NRW e.V. auf seiner Sitzung vom 27.08.2025 mit einem einstimmigen Beschluss.

Zur näheren Erläuterung und ausführlicheren Darstellung unserer Gründe und Forderungen verweisen wir auf unser Papier „Stellungnahme und Beschluss der Selbsthilfeverbände und Interessenvertretungen zur Mitarbeit in der Gemeinsamen Kommission“.

Landesbehindertenrat NRW e.V. • Grafenberger Allee 368 • 40235 Düsseldorf

Einstimmiger Beschluss der Vorstandssitzung des Landesbehindertenrates NRW e.V. vom 27.08.2025:

Der Vorstand des Landesbehindertenrates NRW e.V. beschließt, dass er bei den beiden Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege eine Klärungsphase für die Ausgestaltung einer wirksamen Mitwirkung der Selbsthilfe in der Gemeinsamen Kommission und ihrer Gremien einfordert.

Eine wirksame Mitwirkung kann erreicht werden dadurch,

- dass die Selbsthilfe im Sinne des Landesausführungsgesetzes zum BTHG das Recht hat Anträge zu stellen, über die dann die beiden Verhandlungspartner zu beraten haben, und
- dass sämtliche Gespräche im Rahmen der Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter Beteiligung der Selbsthilfe durchgeführt werden (im Sinne eines verpflichtenden Standards) und
- dass die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Sinne der Personenzentrierung ernsthaft weiter diskutiert und als verbindliches Ziel definiert wird.

Bis zur Erfüllung dieser Voraussetzungen durch die Verhandlungspartner pausieren die vom Landesbehindertenrat NRW e.V. entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe und Sozialverbände die aktive Mitarbeit in der Gemeinsamen Kommission und ihren Gremien.